

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

## Stellungnahme zur Novellierung des KrWG

Berlin, den 12. Februar 2020

---

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Nicht zuletzt auch aufgrund der aktuell allgegenwärtigen Debatten über Abfallvermeidung begrüßen wir die Weiterentwicklung des Kreislaufwirtschaftsrechts. Produktionsüberhänge, Produktfehler und Retouren sind Probleme, die die gesamte Wirtschaft – unabhängig von den Vertriebskanälen – betreffen und daher einheitlich angegangen werden müssen. Dabei gilt es jedoch, der Wirtschaft nicht unnötige Pflichten aufzubürden, durch die der eigentliche Zweck des Gesetzes aus den Augen verloren wird.

Zum konkreten Kabinettsentwurf äußern wir uns daher wie folgt:

### **1. Obhutspflichten und Gebrauchstauglichkeit, § 23 Abs. 1 S. 3, § 23 Abs. 2 Nr. 11 KrWG-E**

Der Gesetzentwurf beschreibt im Wesentlichen die aktuell gängige Praxis: Kein Händler hat Interesse daran, ohne Not Ware wegzuworfen - klaren Vorrang haben auch aktuell die Grundsätze der Abfallhierarchie: der Wiederverkauf, der Abverkauf oder die Wiederverwertung. Bereits jetzt ist es das Bestreben des Handels den Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen, einzuhalten.

Hinsichtlich der Intention der § 23 Abs. 1 S. 3 und § 23 Abs. 2 Nr. 11 halten wir es vielmehr für sinnvoll, alle Marktteilnehmern gleichermaßen anzusprechen und insbesondere auch Verbraucher hinsichtlich des Umgangs mit Waren zu sensibilisieren. In diesem Sinne bedauern wir, dass im Rahmen des new deal for consumers das Widerrufsrecht bei über das notwendige Maß hinaus verwendeten Waren nicht ausgeschlossen wurde.

## **2. Informationspflichten, § 24 Nr. 7 und § 23 Abs. 2 Nr. 9 KrWG-E**

Wir wollen die jetzige Gelegenheit nutzen und hinsichtlich der geplanten Informationspflichten an der Stelle der Abgabe zu sensibilisieren.

Informationen für Verbraucher sind zweifelsohne sinnvoll und nötig. Dennoch sollte mit Augenmaß beurteilt werden, für welche Produkte solch umfangreichen Informationspflichten vorgesehen werden. Hier regen wir auch bereits jetzt an, den Umfang an die jeweiligen Medien anzupassen (insbesondere bei Printmedien sollte ein Medienbruch möglich sein).

## **3. Dokumentationspflichten, § 25 Abs. 1 Nr. 7 KrWG-E, und Berichtspflichten, § 25 Abs. 1 Nr. 9 KrWG-E**

Anders als vom BMU angenommen, werden die Dokumentationspflichten und die nunmehr neu vorgesehenen Berichtspflichten von unseren Mitgliedern, gerade von den KMU, als besondere Belastung eingeschätzt (viele Händler klagen noch immer über die komplexe und aufwendige Dokumentation nach dem Verpackungsgesetz).

Insbesondere die Vorgabe „deren Eigenschaften“ aus § 25 Abs, 1 Nr. 7 a) gehen zu weit und auch über die Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie (AbfR-RL) hinaus. Diese unkonkrete Formulierung wirft viele Fragen auf und dürfte in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten führen. Da diese Regelung ganz bewusst über das geltende europäische Recht hinausgeht, sind Wettbewerbsnachteile im internationalen Vergleich zu befürchten.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass nicht rein bürokratische Anforderungen wie Dokumentations- und Berichtspflichten zu einer Hürde besonders für kleine und mittelständische Händler werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Dokumentationspflicht in keinem Verhältnis zum konkreten Sinn und Zweck steht. Es ist nicht erkennbar, wie mit den konkreten Daten verfahren wird und wofür sie verwendet werden sollen. In dem Zusammenhang sehen im sehen unsere Mitglieder die Veröffentlichung der Daten nach § 25 Abs. 1 Nr. 9 des Entwurfs im Hinblick auf Geschäftsgeheimnisse besonders kritisch.

## **4. Kostentragungspflicht, § 23 Abs. 2 Nr. 8 und § 25 Abs. 2 Nr. 1-5 KrWG-E**

Ähnlich verhält es sich mit den Regelungen für die Kostentragung. Insbesondere der in § 25 Abs. 2 Nr. 1-5 KrWG-E angegebene Verwaltungsaufwand ist gerade für KMU kaum leistbar. Selbst etablierte kleine und mittelständische Unternehmen aus dem Kreise unserer Mitglieder sehen sich bei den vorgeschlagenen Pflichten an ihren Grenzen.

Ebenso wird kritisiert, dass die Aussagen extrem unbestimmt und allgemein gehalten sind. Alleine die angedachten Lebenszyklusanalysen aus §25 Abs.2 Nr. 2 sind in der Praxis enorm aufwendig und erfordern mehrere Monate Arbeit für einzelne Produkte, wenn diese umfassend

und korrekt gemacht werden sollen und nicht nur „inhaltsleere“ Analysen auf Basis von Sekundärdaten aus allgemein verfügbaren Datenbanken werden.

Im Rahmen der weiteren Umsetzung bitten wir daher darum, diese möglichst einfach zu gestalten und Transparenz für die Händler zu schaffen.

#### **5. Belohnungsinstrumente, bspw. Umsatzsteuer, Anlage 5 zu § 6 Abs. 2 KrWG-E**

Die Idee der Steuerbegünstigung bei Spenden, wie sie auch in Anlage 5 Nr. 3 angegeben ist, ist äußerst begrüßenswert, denn beim Sinn und Zweck der Kreislaufwirtschaft sollte neben den wirtschaftlichen und nachhaltigen Aspekten der soziale Aspekt nicht unberücksichtigt bleiben. Viel effektiver und nachhaltiger als eine geplante bürokratische Berichtspflicht, die vor allem bei kleinen und mittelständischen Unternehmen nur zu unnötiger Mehrbelastung führt, wäre aus unserer Sicht die Umsatzsteuer auf Sachspenden endlich abzuschaffen und damit das **'Spenden statt entsorgen'** zu erleichtern. Um Missbrauch zu vermeiden, könnte konkret überlegt werden, dass die Spendenempfänger einen Spendenverbleibsnachweis ausstellen müssen.